

Der European Accessibility Act – EAA

Verpflichtung und EU-weite Harmonisierung
digitaler Barrierefreiheit

Edith Vosta
12. Juli 2023

Gesetzliche Grundlagen in Österreich (Auszug)

- (2004)2008-2019: E-Government-Gesetz (E-GovG) § 1 Abs. 3 (behördliche Internetauftritte – internationale Standards – *W3C/WAI WCAG*)
- 2006: Bundesverfassung Artikel 7 (1) und 8
- **2006: Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)** und Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) § 6 Abs. 5 (*W3C/WAI WCAG 2.0-2.1, Level AA*)
 - „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Gesetzliche Grundlagen in Österreich II

- 2008: UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert
- 2019: Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) für den Bund und für die Länder: Antidiskriminierungsgesetze (B, K, OÖ, NÖ, T, V, W), Web-Zugangs-Gesetz (Stm), Teilhabegesetz (Sbg).
 - Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen
 - Harmonisierter Standard laut Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048 und 2021/1339
 - Europäische Norm EN 301 549 in Version 3.2.1 (2021-03), Anhang A1 und A2, seit Februar 2022

Neu: Das Barrierefreiheitsgesetz – BaFG

- Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen
 - am 6. Juli 2023 im Nationalrat beschlossen
 - am 12. Juli 2023 im Bundesrat beschlossen
- dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen in Österreich.
- tritt mit 28. Juni 2025 in Kraft.

und das Sozialministeriumservicegesetz (Änderung)

- Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (=Sozialministeriumservice) wird mit der Durchführung der Aufgaben gemäß BaFG beauftragt:
 - Marktüberwachung gemäß §§ 21 ff BaFG ab 28. Juni 2025
 - Rechtsdurchsetzung und Verwaltungsstrafbestimmungen gemäß §§ 35 und 36 BaFG ab 28. Juni 2025
 - Vorbereitung der Marktüberwachung ab 1. Jänner 2024
(Personal, Sachaufwendungen, Räumlichkeiten, Öffentlichkeitsarbeit)

Der Weg zum European Accessibility Act (Auszug)

- In der Kommissionsmitteilung „**Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneueretes Engagement für ein barrierefreies Europa**“ vom 15. November **2010** wird **Barrierefreiheit im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention** als einer der 8 Aktionsbereiche genannt.
- Die **UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen)** wurde am 13. Dezember **2006** angenommen, seit 21. Januar **2011** ist die EU dessen Vertragspartei (von allen Mitgliedstaaten ratifiziert).

Der Weg zum European Accessibility Act II

- Die Mitteilung der Kommission vom 6. Mai **2015** „**Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa**“ hat das übergeordnete Ziel, mit einem vernetzten digitalen Binnenmarkt nachhaltige wirtschaftliche und soziale Vorteile zu erzielen, wodurch der Handel erleichtert und die Beschäftigung in der Union gefördert werden. [...] Erfordernisse:
 - ein abgestimmtes Vorgehen, damit elektronische Inhalte, elektronische Kommunikationsdienste und Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten für Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt verfügbar sind.
 - die **Barrierefreiheitsanforderungen** für den gesamten digitalen Binnenmarkt zu **harmonisieren** damit alle die Vorteile des Binnenmarkts nutzen können.

Zweck

- durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten, indem insbesondere durch unterschiedliche Barrierefreiheitsanforderungen in den Mitgliedstaaten bedingte Hindernisse für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen beseitigt werden bzw. die Errichtung derartiger Hindernisse verhindert wird. Dadurch dürften sich die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt erhöhen und die Barrierefreiheit von einschlägigen Informationen verbessern.

European Accessibility Act – EAA

- am 17. April 2019 vom Europäischen Parlament und der Europäischen Union offiziell als Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (veröffentlicht in ABl. Nr. L 151 vom 7. Juni 2019 S. 70) in Kraft getreten.
- **Ziel:** das Funktionieren des Binnenmarktes für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen durch die Abschaffung unterschiedlicher Vorschriften in den Mitgliedstaaten verbessern.
- **Betrifft** gesamte Kette – **alle Wirtschaftsakteure**, die Produkte auf den Markt bringen bzw. Dienstleistungen anbieten: **Hersteller und Bevollmächtigte, Importeure, Händler, Dienstleistungserbringer**

EAA II

- Der Europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit behandelt **bestimmte Produkte und Dienstleistungen**, die **für Menschen mit Behinderungen als besonders wichtig** eingestuft wurden und für die am wahrscheinlichsten unterschiedliche Anforderungen an die Barrierefreiheit in den einzelnen EU-Ländern gelten.
(keine General-Klausel)
- Interessenträger und Experten für Barrierefreiheit wurden (im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention) in der Vorbereitung konsultiert.

EAA Anwendungs- und Übergangsfristen

- Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht: bis 28. Juni 2022.
- Das nationale Gesetz ist ab dem 28. Juni 2025 anzuwenden.
- Vor dem 28. Juni 2025 vereinbarte Dienstleistungsverträge dürfen bis zu ihrem Ablauf, allerdings nicht länger als 5 Jahre ab diesem Datum unverändert fortbestehen.
- Übergangsfrist für Selbstbedienungsterminals, die von den Dienstleistungserbringern vor dem 28. Juni 2025 rechtmäßig zur Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt werden: nicht länger als 20 Jahre (bis 2045).

BaFG – Anwendungsbereich und Übergangsfrist

- Der Anwendungsbereich BaFG ist deckungsgleich mit EU-Richtlinie (keine Generalklausel, eingeschränkt auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen).
- Optionale Vorgaben wurden national nicht umgesetzt (bauliche Umwelt).
 - Allerdings sollen sich die Dienstleistungserbringer bei Verwendung von Selbstbedienungsterminals bzw. Zahlungsterminals im Rahmen einer Deklarationspflicht mit der Barrierefreiheit der baulichen Umwelt dieses Terminals auseinandersetzen. (Erklärung zu § 15 Information über die bauliche Umwelt)
- Übergangsfrist Selbstbedienungsterminals: 20 Jahre (bis 2045).
(vgl. Deutschland: 15 Jahre)

BaFG – Anwendungsbereich: Produkte

- Computer, Notebooks, Tablets, Smartphone, Mobiltelefone (Hardware und Betriebssysteme)
- Verbraucherendgeräte für elektronische Kommunikationsdienste (Router) und audiovisuellen Medien (Fernsehgeräte mit Internetzugang)
- E-Books-Lesegeräte
- Selbstbedienungsterminals für die folgenden Dienstleistungen:
 - Geldautomaten, Fahrausweis- und Check-in-Automaten
 - Infoterminals (mit Ausnahme: keine integrierten Bestandteile von Fahrzeugen ...)

BaFG – Anwendungsbereich: Dienstleistungen

- Elektronische Kommunikationsdienste – Telefondienste. Ausnahme: Notrufe
- Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen
- auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen (inkl. Apps)
- Bankdienstleistungen für Verbraucher
- Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr
- E-Books inkl. Software

BaFG – Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr: Online-Shops

- Barrierefreiheitsanforderungen an Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr
- für den Online-Verkauf aller Produkte und Dienstleistungen
- Dienstleistungen, die über Websites oder Apps mit Abschluss eines Verbrauchervertrages zu Stande kommen

BaFG – Anwendungsbereich: Dienstleistungen II

- Elemente von Personenbeförderungsdienste (für Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste nur interaktive Selbstbedienungsterminals):
 - Websites
 - auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen (inkl. Apps)
 - Elektronische Tickets und Ticketdienste
 - Bereitstellung von Informationen in Bezug auf Verkehrsdienst (Reiseinformationen in Echtzeit)

BaFG – Wen betrifft es?

- **Hersteller** (und Bevollmächtigte), **Händler** und **Importeure** der erfassten Produkte sowie die **Dienstleistungserbringer**
- Ausnahme:
 - Kleinunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte und höchstens 2 Millionen Euro Jahresumsatz), die Dienstleistungen anbieten, sind ausgenommen.
 - Beratung betreffend Barrierefreiheit: Sozialministeriumservice als Marktüberwachungsstelle erstellt Leitlinien für KMU. Behindertenrat und Wirtschaftskammer werden dabei eingebunden.
 - Kleinstunternehmen, **die Produkte in Umlauf bringen**, jedoch **nicht**.

BaFG – Pflichten für die Wirtschaftsakteure (Hersteller)

- Produkte ab 2025 sind nur noch in Verkehr zu bringen, wenn sie
 - den Barrierefreiheitsanforderungen genügen
 - das Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen und
 - EU-Konformitätserklärung ausgestellt haben
 - CE Kennzeichnung angebracht wurde.
- Alle Unterlagen (technische Dokumentation, Konformitätserklärung unter Angabe der Normen, ...) müssen für 5 Jahre aufbewahrt werden.
- **Importeure** und **Händler** müssen die Einhaltung prüfen

BaFG – Pflichten für die Wirtschaftsakteure II

- müssen Sozialministerium informieren über Nicht-Einhaltung der Anforderungen
- dem Sozialministeriumservice alle Unterlagen bereitstellen auf Anforderung, bei Bedarf (Verdacht auf Nicht-Einhaltung)
- Beseitigung der Barrieren (Aufforderung von Sozialministeriumservice ...), Maßnahmen unterstützen

BaFG – Barrierefreiheitsanforderungen

- **Harmonisierte Normen** (im Amtsblatt der EU veröffentlichte)
- EN 301 549 (kennen wir – Web-Zugänglichkeitsgesetz WZG)
 - gemeinsam von CEN, CENELECT und **ETSI (führend)** erstellt
 - ETSI: Microsoft, Meta, Google, ...
 - wird fortgesetzt, weitere Normen werden erarbeitet (im Verzug)
 - müssen vor In-Kraft-Treten des EAA veröffentlicht sein.
- **Vorschau:** EN 301 549 wird erweitert werden, wenn WCAG 2.2 von W3C als Standard veröffentlicht ist. Laut W3C für August/Herbst 2023 geplant. Aktualisierung der Harmonisierte Norm (für WZG auch) in Folge erwartbar, wird dann wohl spätestens September 2025 in Kraft treten.

Barrierefreiheitsanforderungen Ausnahmeregelungen

- Einhaltung dürfen keine wesentlichen Änderungen des Produktes oder der Dienstleistung erfordern, die zu einer grundlegenden Veränderung der Wesensmerkmale des Produkts oder der Dienstleistung führen.
- Einhaltung darf zu keiner unverhältnismäßigen Belastung des betroffenen Wirtschaftsakteurs führen.

Verbraucherrechte und Verwaltungsstrafbestimmungen

- Verbraucher (+ Behindertenverband, AK und andere) können Nicht-Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen beim Sozialministeriumservice einmelden.
- Verfahren im Rahmen der Marktüberwachungsstelle (Sozialministeriumservice)
 - Sozialministeriumservice kann Erfahrungen aus Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (als Schlichtungsstelle) nutzen
- Sozialministeriumservice stellt Strafbescheide an Wirtschaftsakteure bei Nicht-Erfüllung
 - Strafen (gem. BaFG § 36): zwischen 10.000 und 80.000 Euro
 - Entstandene Verfahrenskosten können bei nachgewiesener Nicht-Einhaltung dem Wirtschaftsakteur verrechnet werden
 - Wirtschaftsakteur kann beim Bundesverwaltungsgericht berufen

Deutschland

- Rechtsverordnung zur Umsetzung Anhang I der EU-Richtlinie herausgegeben
 - Rechtsverordnung regelt technische Grundlagen und Konformitätsanforderungen auf der Grundlage harmonisierter Norme
- Leitfaden zur Barrierefreiheit für (Kleinst)Unternehmen herausgegeben
- Alle Unterlagen und Infos zum Vergleich siehe in den Seiten der Bundesfachstelle Barrierefreiheit.

Quellen und weiterführende Informationen

- Regierungsvorlagen zum Barrierefreiheitsgesetz und zur Änderung des Sozialministeriumservicegesetz (Parlament)
- EU Accessibility Act, Richtlinie (EU) 2019/882 (EurLex)
- Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit (Europäische Kommission)
- EN 301 549 V3.2.1 (2021-03) (ETSI, Englisch) (PDF)
 - Deutsche Version der EN 301 549 (nach kostenloser Registrierung – BFIT Bund Deutschland)
- Introduction to EN 301 549 (Videos)
- Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (Deutschland, Bundesfachstelle Barrierefreiheit)
- Ausblick WCAG 2.2 What's new?

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Edith Vosta
edinvo2021@gmail.com

Bundeskanzleramt
edith.vosta@bka.gv.at